

**Verein der Freunde des Leibniz-Montessori-Gymnasiums e. V. ,
Düsseldorf
Gemeinnütziger Verein**

Satzung des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Leibniz-Montessori-Gymnasiums e. V., Gemeinnütziger Verein“.

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr und wird in Anlehnung an dieses festgelegt vom 1. August bis 31. Juli.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er will die Interessen des Leibniz-Montessori-Gymnasiums in Düsseldorf fördern. Dies insbesondere durch:

- a. Gedankenaustausch zwischen Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden des Gymnasiums;
- b. Beratende und finanzielle Beiträge zur Anschaffung von Lehrmitteln und Inventargegenständen, die im Rahmen des Schulhaushalts nicht vorgesehen sind;
- c. Beratende und finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a. Eltern der Schüler und Schülerinnen;
- b. Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Lehrerkollegiums;
- c. ehemalige Schüler und Schülerinnen;
- d. Freunde, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

§ 4

Beitrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln.

§ 5

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt und ist der Antragsteller mit der Ablehnung nicht einverstanden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmegesuch.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod;
- b. durch Austritt;
- c. durch Ausschluss.

§ 7

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Diese muss bis zum 31. Juli zugegangen sein, um zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam zu sein.

§ 8

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist oder sich beharrlicher Zuwiderhandlungen gegen die Vereinszwecke schuldig macht.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann das auszuschließende Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag über die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit, ob und eventuell unter welchen Auflagen die Mitgliedschaft weiter besteht, oder ob der Beschluss des Vorstandes rechtskräftig werden soll.

Die Beitragsverpflichtungen bestehen bis zum endgültigen Ausschluss.

§ 9

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ein ausscheidendes Mitglied oder dessen Erben haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der Beirat.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die die Tagesordnung enthalten soll, einberufen.

Auf Verlangen von mindestens **zwanzig** Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieses Verlangen ist dem Vorstand in einer schriftlichen Aufforderung bekanntzugeben.

§ 12

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr im 1. Schulhalbjahr zusammen.

In der Tagesordnung sind folgende Punkte zu behandeln:

- a. Erstattung des Geschäftsberichts;
- b. Bericht der Kassenprüfer;
- c. Entlastung des Vorstands;
- d. Nach Abschluss von jeweils drei Geschäftsjahren: Neuwahl des Vorstands;
- e. Neuwahl des Kassenprüfers.

§ 13

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt; Stimmen können nicht übertragen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Satzungsänderungen, die sich auf Vermögensverwendung beziehen, bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.

Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Amtsgericht zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit und die vom Finanzamt zur Spendenanerkennung für erforderlich gehalten werden.

§ 14

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 15

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 16

Der Vorstand besteht aus **fünf** Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei** Geschäftsjahren gewählt.

Mindestens ein Vorstandsmitglied muss der Schulleitung des Leibniz-Montessori-Gymnasiums angehören und wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich selbst seine Geschäftsordnung.

§ 17

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von **drei** seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 18

Der Vorstand vertritt den Verein durch **zwei** seiner Mitglieder.

§ 19

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden.

In diese Ausschüsse können außer Mitgliedern auch Lehrer, Lehrerinnen, Schüler und Schülerinnen des Leibniz-Montessori-Gymnasiums berufen werden.

§ 20

Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit von jeder Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.

Von derselben Versammlung ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 21

Die Mitgliederversammlung wählt für **drei** Jahre einen Beirat, der aus **fünf bis fünfzehn** Mitgliedern besteht.

Der Beirat ist zu wählen, wenn der Verein mehr als dreihundert Mitglieder hat. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 22

Es sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, denen der Vorstand Einsicht in die Kassenunterlagen geben muss.

Ein Kassenprüfer wird für **zwei** Jahre berufen. Er ist im ersten Jahr Assistent des Kassenprüfers, im zweiten Jahr rückt er an die erste Stelle. Eine Wiederwahl für das dritte Jahr ist nicht möglich.

Der von der ersten Mitgliederversammlung berufene erste Kassenprüfer bleibt nur **ein** Jahr im Amt.

§ 23

Jede Tätigkeit im Rahmen des Vereins ist ehrenamtlich; über den Ersatz von Aufwendungen entscheidet der Vorstand.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

So genannte Unkostenpauschalen und pauschale Kostenerstattungen an Organe des Vereins sind nicht zulässig.

§ 24

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12,00 Euro. Er ist bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert zu zahlen.

Der Vorstand kann Stundung bewilligen und eine zeitlich begrenzte Ermäßigung gewähren.

Ebenso kann der Vorstand bei Neuaufnahmen und bei Austritten, nicht jedoch bei Ausschlüssen, eine anteilmäßige Beitragserhebung (1/12 des Jahresbeitrags pro Monat) veranlassen.

Beitrag und eventuelle Spenden sind beim Zahlenden steuerlich abzugsfähig.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Bei mangelnder Beschlussfähigkeit kann innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Diese Versammlung darf jedoch nicht für denselben oder den nächsten oder den übernächsten Tag einberufen werden.

§ 26

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen der Stadt Düsseldorf als Sondervermögen des Leibniz-Montessori-Gymnasiums in Düsseldorf für Zwecke der Erziehung sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und, sofern das Leibniz-Montessori-Gymnasium nicht mehr bestehen sollte, der Schulverwaltung der Stadt Düsseldorf für die gleichen Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Anders lautende Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 27

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Düsseldorf, 26.02.2016